

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) hat laut seiner PM vom 6.3.2024 erstmals eine ESRS-Modulverlautbarung entwickelt, die Unternehmen und deren Abschlussprüfer bei einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der neuen Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützt. Anlass sei der von der Europäischen Kommission veröffentlichte erste Satz der ESRS, der bereits für 2024 von bestimmten Unternehmen angewendet werden muss. Um eine einheitliche Auslegung der neuen Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) von großen Unternehmen, die sie gemäß CSRD anwenden müssen, zu unterstützen, habe das IDW Antworten auf Auslegungsfragen bei der konkreten Anwendung der ESRS erarbeitet. Der Entwurf in Form einer Modulverlautbarung (IDW RS FAB 100: ESRS-Modulverlautbarung) sei jetzt veröffentlicht und stehe bis zum 30.6.2024 zur öffentlichen Konsultation bereit. Die Modulverlautbarung werde stetig um praktische Fragestellungen fortentwickelt. „Die Finanzberichterstattung hatte Jahrzehnte Zeit sich zu entwickeln. Die Nachhaltigkeitsregeln müssen aber kurzfristig angewandt werden und lassen naturgemäß Fragen offen. Als IDW tragen wir so dazu bei, dass Unsicherheiten beseitigt werden und die Anwendung möglichst einheitlich erfolgt“, stellt *Melanie Sack*, Vorstandssprecherin des IDW, fest. Das IDW gebe damit dem Berufsstand, den Anwendern und Adressaten, eine Grundlage für eine der Norm entsprechende und vergleichbare Berichterstattung an die Hand. *Sack*: „Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist ein wesentlicher Baustein für die nachhaltige Transformation. Adressaten brauchen verlässliche und vergleichbare Informationen. Hier ist es uns als IDW ein Anliegen, so einen Beitrag zur Fortentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu leisten.“ Die ersten fünf Modul-Entwürfe thematisierten zentrale Fragestellungen rund um die Wesentlichkeitsanalyse. Weitere Modul-Entwürfe seien bereits in Vorbereitung und sollten zeitnah veröffentlicht werden. Das IDW arbeite ferner an den Eckpunkten einer Prüfungsverlautbarung, die deutsche Besonderheiten zu internationalen Prüfungsnormen wie ISAE 3000 (Revised) und den für Ende 2024 erwarteten ISSA 5000 abdecken soll.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IVSC: Perspektivenpapier zu immateriellen Vermögenswerten

-tb- Der International Valuation Standards Council (IVSC) hat sein fünftes Perspektivenpapier zu immateriellen Vermögenswerten veröffentlicht. Dieses umfasst Überlegungen zu der wirtschaftlichen Bedeutung von Daten, den Herausforderungen bei ihrer Bewertung, den Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung und den praktischen Implikationen für Bewertungsexperten. Die PM ist unter <https://www.ivsc.org> abrufbar.

EFRAG: FAQ-Dokument zu den ESRS

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat den zweiten Satz von Antworten auf häufig gestellte Fragen zu der Anwendung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter www.drsc.de und www.idw.de.

DRSC: Paneldiskussion und Zwischenergebnisse der Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) startet in Kürze die zweite Phase einer Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland und lädt alle interessierten Kreise zur Teilnahme an einer Öffentlichen Podiumsdiskussion (virtuell) am 21.3.2024 von 13–15.45 Uhr ein. Zentrale Inhalte der Veranstaltung sind die Vorstellung der Zielsetzung und des weiteren Ablaufs der DRSC-Studie und die Diskussion der in Phase 1 der Studie (BB 2023, 744) gewonnenen Zwischenergebnisse in zwei Panels. Die Panelisten sind Vertreter sowohl der Ersteller von Unternehmensab-

schlüssen als auch der Nutzer, Hochschullehrer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Zudem wird allen Teilnehmern der Veranstaltung die Möglichkeit gegeben, Gedanken und Fragen zur Studie auszutauschen. Explizit sind auch Nichtanwender der IFRS eingeladen und aufgerufen sich zu beteiligen, um ein vollständiges Meinungsbild zu erhalten. Weitere Details zum Inhalt der Veranstaltung entnehmen Sie der unter www.drsc.de abrufbaren Agenda. Sie können sich ab sofort per E-Mail für die Online-Teilnahme an der Veranstaltung anmelden (rodriguez@drsc.de). Die Zugangsdaten erhalten Sie kurzfristig vor der Veranstaltung. Wie in dem begleitenden und ebenfalls unter www.drsc.de abrufbaren Leitfaden zur Phase 1 dargestellt, besteht das Ziel der Studie in einer objektiven Aufnahme der verschiedenen Stakeholder-Perspektiven zur Anwendung der IFRS in Deutschland. Neben der Motivation zur Anwendung und den damit verbundenen Herausforderungen aus Sicht der Ersteller sollen auch die Nutzerperspektive sowie die konzeptionellen Wechselwirkungen mit den vielfältigen Funktionen der Finanzberichterstattung einbezogen werden. In einem ersten Schritt (Phase 1) wurden hierzu interessierte Stakeholder aus allen Bereichen (Abschlussersteller, Prüfer, Forschung & Lehre, Nutzer) über Interviews beteiligt. Aufbauend auf den Gruppeninterviews wurde ein erster strukturierter Fragenkatalog entwickelt, welcher als Online-Befragung zur allgemeinen, öffentlichen Konsultation den Erstellern von Unternehmensabschlüssen zur Verfügung gestellt werden soll (Start der Phase 2). Einen Schwerpunkt bildet hierbei, den spezifischen Nutzen eines bedingten Wahlrechts zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss für unterschiedliche Unternehmenstypen und -größen empirisch zu erheben. Dazu soll zum

einen eine geschichtete Stichprobe von Unternehmen aller Größenklassen gezielt angesprochen werden. Gleichzeitig wird das DRSC auch die interessierte Allgemeinheit zur Teilnahme einladen. Weiterführende Informationen zum Hintergrund und zum Ablauf der Gesamtstudie hat das DRSC unter www.drsc.de auf der Projektseite zusammengestellt. Für Rückfragen steht das Projektteam des DRSC (*Ilka Canitz*, canitz@drsc.de, und *Peter Zimniok*, zimniok@drsc.de) zur Verfügung. (www.drsc.de)

Wirtschaftsprüfung

IDW: Solidaritätszuschlag verfassungswidrig

Auf Bitte des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) eine unter www.idw.de abrufbare Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes abgegeben. In dem Verfahren vor dem BVerfG hat sich das IDW dahingehend geäußert, dass der Solidaritätszuschlag in der gegenwärtigen Fassung aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG verfassungswidrig, also nicht mehr mit den finanzverfassungsrechtlichen Regelungen vereinbar erscheine. Denn ein vorübergehender besonderer Finanzbedarf der öffentlichen Hand bestehe nicht mehr. Ebenso habe auch der Bund als alleiniger Empfänger der Einnahmen des SolZG keinen Sonderbedarf mehr. Das BVerfG hatte das IDW ausdrücklich darum gebeten, sich auch mit den Argumenten des Bundesfinanzhofs (BFH) in dessen Urteil vom 17.1.2023 (IX R 15/20) auseinanderzusetzen. Der BFH vertrat seinerzeit im Ergebnis die Auffassung, dass das Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 (SolZG) jedenfalls (noch) nicht im Streitzeitraum 2019 und 2020 verfassungswidrig war. Nach Auffassung des IDW liegt dem neuen Finanz-